



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799 [REDACTED]  
TELEFAX (0228) 997799 [REDACTED]  
E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]  
INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 29.08.2018  
GESCHÄFTSZ. 11-103 II#5604

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)**

HIER Airbnb - Internetseite bzw. Geschäftspraxis - Einhaltung des Datenschutzes? [#32836]

BEZUG Ihr Antrag vom 14. August 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie beantragen nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes die Zusendung von Dokumenten, „aus denen das Ergebnis [meiner] datenschutzrechtlichen Überprüfung der Airbnb - Internetseite und der geschäftlichen Prozesse (Mieten bzw. Vermieten von Wohnungen) hervorgeht“.

Dem Antrag kann ich nicht entsprechen. Die BfDI verfügt hierzu über keinerlei Unterlagen und kann Ihnen daher diese Unterlagen nicht übermitteln. Für die Prüfung von Homepages privater Unternehmen ist die BfDI nicht zuständig.

Airbnb hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich, eine deutsche Niederlassung ist hier nicht bekannt.

Um Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen im Falle einer möglichen Datenschutzverletzung europaweit einen einheitlichen Ansprechpartner zu ermöglichen,



SEITE 2 VON 2 wurde das sogenannte One-Stop-Shop-Verfahren entwickelt. Danach ist grundsätzlich die Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaates zuständig („federführend“), in dem sich die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des betroffenen Unternehmens in der EU befindet. Bei der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung ist die federführende Aufsichtsbehörde (Lead Authority) alleiniger Ansprechpartner für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter. Hier ist der britische ICO (Information Commissioner's Office) die federführende Aufsichtsbehörde und die deutschen Aufsichtsbehörden haben Zuständigkeiten als betroffene Behörden i. S. v. Artikel 60 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Hier ist die Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden geregelt. Die federführende Aufsichtsbehörde bindet bei ihrer Entscheidungsfindung alle betroffenen Aufsichtsbehörden ein. Dies sind die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich weitere Niederlassungen des Unternehmens befinden, sowie solche, in denen Personen leben, auf die die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen hat oder haben kann.

Von dem One-Stop-Prinzip sollen nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren. Wollen Sie sich selbst mit einer Beschwerde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an eine Aufsichtsbehörde wenden, so können Sie das im vorliegenden Falle bei der Landesdatenschutzbehörde tun, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Eine Liste der Aufsichtsbehörden der Länder finden Sie auf meiner Homepage unter der Rubrik „Infothek“ → „Anschriften und Links“. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beaufsichtigt die Einhaltung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen des Bundes und bei Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten und hat für Unternehmen wie airbnb keine Zuständigkeit.

Ich beabsichtige daher, Ihren Antrag abzuweisen.

Für die Zustellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides ist die Übermittlung einer Postadresse erforderlich. Bitte teilen Sie mir diese mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.